

MERKBLATT

Wiedereintritt nach Alter 65

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was Sie bei einer Wiederaufnahme der Arbeit nach Alter 65 in Bezug auf die Pensionskasse beachten müssen.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der Arbeitgeber hat zwei Optionen:

- 15% des versicherten Lohnes (gleicher Ansatz wie bei einer nahtlosen Weiterarbeit nach Alter 65)
- 29% des versicherten Lohnes (gleicher Ansatz wie im Alterssegment 53 bis 65 Jahre)

Die Aufteilung der Beiträge erfolgt im Verhältnis 40% Arbeitnehmende und 60% Arbeitgebende. Risikoleistungen werden keine mehr fällig.

Hat es einen Einfluss auf die Altersleistungen, wenn ich bereits eine Rente beziehe?

Die neue Anstellung nach Alter 65 hat keinen Einfluss auf die bereits laufenden Altersleistungen.

Was passiert mit meinem Kapital im Todesfall?

Falls **keine** rentenberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird eine Todesfallsumme ausbezahlt.

Falls rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind:

- Das Sparguthaben wird in eine Altersrente umgewandelt. Davon werden zwei Drittel als Hinterbliebenenrente ausbezahlt.
- Falls der Betrag für eine Rente zu klein ist, kommt es zu einer Auszahlung des Kapitals.

Kann ich persönliche Einkäufe tätigen und wie wird das Einkaufspotenzial nach Alter 65 berechnet?

Ja, dies ist möglich. Nach Vollendung des 65. Altersjahres ist die Einkaufsmöglichkeit auf den Höchstansatz im Alter 65 beschränkt. Mehr Informationen dazu finden Sie im Versichertenportal myBVK.

Kann ich einen offenen WEF-Vorbezug teilweise oder ganz zurückzahlen?

Ja, eine Rückzahlung ist bis einen Monat vor Altersrücktritt möglich.

Kann ich einen Vorbezug

Ja, ein Vorbezug ist bis einen Monat vor Altersrücktritt möglich.

tätigen?

Kann ich bei einem Wiedereintritt nach dem vollendeten 65. Altersjahr meine Freizügigkeitsleistung (FZL) vollumfänglich aus der Vorkasse einbringen?

Ja, sämtliche Freizügigkeitsleistungen können uneingeschränkt eingebracht werden.

Kann ich ohne die Einwilligung meines Arbeitgebers entscheiden, ob ich wieder in die Pensionskasse eintreten möchte?

Nein, das können Sie nicht selbst entscheiden. Der Arbeitgeber muss damit einverstanden sein, da es sich um eine freiwillige Option handelt. (Anmerkung für Angestellte des Kantons: Der Kanton hat diese Option ausgeschlossen.)

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.